

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 8. Dezember 2020 – Nr. 69

Satzung zur Änderung
der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 8. Dezember 2020

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. 2020S. 1091) und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung vom 31. Oktober 2020 (GV.NRW. 2020 S. 1046), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 29) wird wie folgt geändert:

- 1.) Der **Titel** der Satzung wird wie folgt geändert:
„Satzung für die Ausgestaltung **der Lehre und** des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“.
- 2.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
 - **§ 4** wird gestrichen.
 - **§§ 5 – 14** erhalten die Zählung **§§ 4 – 13**.
 - Es wird die Formulierung „**Anlage**“ ergänzt.
- 3.) **§ 1** Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Prüfungen, die eine Präsenz an der TH OWL erforderlich machen, sollen um das Fortkommen im Studium zu ermöglichen, durch andere **oder digitale** Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden.“
- 4.) In **§ 1** Absatz 3 Satz 1 wird die Zählung der §§ 6 – 9 auf §§ 5 – 8 geändert.

- 5.) § 1 Absatz 5 erhält die folgende neue Fassung:
„Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der einschlägigen Prüfungsordnung **endgültig nicht bestanden** werden, gelten als nicht unternommen und können einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht im Falle einer Täuschung. Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum 5. Tag vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Eintragung in HIS POS möglich. Bis zum 5. Tag vor Beginn der Prüfung kann der Rücktritt per Mail gegenüber dem jeweiligen Prüfungsamt erklärt werden. Nachweise durch die Studierenden sind für diese Fälle nicht zu erbringen. Wird der Rücktritt später erklärt, gelten die Regelungen des jeweiligen Studiengangs; insbesondere die Art und Weise des Nachweises einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.“
- 6.) § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern, welche andere **oder digitale** Prüfungsform für das jeweilige Modul eines Studiengangs angeboten wird.“
- 7.) § 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Bei fehlender Zustimmung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung in der ursprünglich bekanntgegebenen Prüfungsform.“
- 8.) § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 und 4:
„Änderungen der Prüfungsform sind ohne Zustimmung bis zum Anmeldezeitraum möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform besteht nicht.“
- 9.) § 4 wird gestrichen. Die §§ 5 ff erhalten die Zählung §§ 4 ff.
- 10.) In § 9 (neue Zählung) wird die Zählung der §§ 6 – 9 auf §§ 5 – 8 geändert.
- 11.) In § 12 Absatz 1 Satz (neue Zählung) wird die Formulierung „...im Sommersemester 2020...“ gestrichen.
- 12.) § 12 (neue Zählung) erhält den folgenden neuen Absatz 2:
„Die digitale Form der Lehrveranstaltung wird durch die Lehrenden festgelegt (z.B. synchrone Lehrangebote d.h. Online-Videokonferenzen oder das zur Verfügungstellen asynchroner selbsterstellter Lehrmaterialien). Werden Lehrveranstaltungen mittels Online-Videokonferenzsystem angeboten, ist das Freischalten der Videofunktion durch die Studierenden stets freiwillig. Die visuelle Präsenz erleichtert jedoch den kommunikativen Austausch beim gemeinsamen Lernen und Lehren und wird daher während der Online-Videokonferenzen begrüßt. Bei

derartigen digitalen Veranstaltungen gelten dieselben angemessenen Umgangsformen und Verhaltensregeln wie in Präsenzveranstaltungen. Der bzw. die Lehrverantwortliche kann Teilnehmer auffordern, störendes Verhalten zu unterlassen und bei Zuwiderhandlung die störenden Personen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Online-Lehrveranstaltungen sollen mittels der von der Hochschule freigegebenen und bereitgestellten Online-Videokonferenzsysteme¹ angeboten werden, da nur für diese die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Hochschule geprüft wurde.“

13.) § 12 Absatz 2 und 3 (neue Zählung) erhalten die Zählung Absatz 3 und 4.

14.) § 12 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 (neue Zählung) werden gestrichen. Es wird der folgende neue Satz 2 ergänzt:

„Die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.“

15.) Der Satzung wird die folgende Anlage angefügt:

Anlage

Online-Videokonferenzsysteme

- Cisco Webex Meetings
- DFNconf
- Adobe Connect

Artikel II

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 außer Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird durch Beschluss des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 08. Dezember 2020 ausgefertigt.

¹ siehe Anlage

Lemgo, den 8. Dezember 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.